



Spesenregelung

Grundsatz

Als Spesen gelten die Auslagen, die den Angestellten in Ausübung ihrer Tätigkeit am Amtssitz oder auf Dienstreisen anfallen. Die Angestellten sind verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Amtsausführung nicht notwendig sind, tragen sie gemäss § 64 VVO selbst.

Grundsätzlich werden die anfallenden Spesen nach Spesenereignis und gegen Beleg abgerechnet und vergütet (§ 65 VVO).

Abgabetermine

Die Abrechnungen über Spesenvergütungen sind in der Regel am Ende jeden Monats zusammen mit den Belegen und mit folgenden Angaben einzureichen (§ 73 VVO):

- Ort und Zweck des auswärtigen Aufenthalts
- Dauer der Dienstreise
- Höhe der vergütungsberechtigten Mehrauslagen für Hauptmahlzeiten
- Nebenauslagen
- Fahrtkosten bzw. Kilometerzahl
- Weitere Auslagen wie Vergütungen für das Übernachten

Letzter Abgabetermin für Spesen des laufenden Jahres ist der 15. November. Im Folgejahr werden nur noch Spesen der Monate November und Dezember ausbezahlt.

Was	Ansatz GBW Fr.	Bemerkungen / Details	gesetzl. Grundlage	Abgabe Quittung nötig j/n
Fahrtkosten <i>öffentlicher Verkehr</i>		Im Bereich des Zürcher Verkehrsverbundes können Billette zweiter Klasse, ausserhalb des Verbundgebietes solche erster Klasse verrechnet werden.	§ 66 VVO	2. Kl. nein 1. Kl. ja
Halbtax-Abo		Wer regelmässig dienstlich öffentliche Verkehrsmittel benützt, erhält die Kosten eines Halbtaxabonnements * vergütet. In diesen Fällen werden die Billette zur halben Taxe entschädigt, in den übrigen Fällen zur vollen Taxe.		ja * nein
Flugzeuge		Bei Benützung von Flugzeugen werden grundsätzlich die Kosten der Economy-Klasse entschädigt.	§ 67 VVO	ja
Kilometerentschädigungen		Grundsätzlich sind für Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Spesen für Benützung des eigenen Fahrzeugs werden nur bei vorgängiger Bewilligung durch die Schulleitung vergütet.	§ 68 VVO	nein
	0.70	Autos		
	0.40	Motorrad über 50 ccm		

Was	Ansatz GBW Fr.	Bemerkungen / Details	gesetzl. Grundlage	Abgabe Quittung nötig j/n
Verpflegungskosten <i>gilt für Dienstreisen, Weiterbildungskurse und Exkursionen</i>		Ein genereller Anspruch auf Entschädigung der auswärtigen Verpflegung besteht nicht. Bei Auslagen für die Verpflegung im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten werden die tatsächlichen Kosten, welche Fr. 15.00 übersteigen, höchstens aber Fr. 30.00, vergütet. Beispiel: bezahlt Fr. 27.00, davon sind Fr. 15.00 selbst zu bezahlen; Total Spesen Fr. 12.00	§ 69 VVO	
	max. 15.00 max. 30.00	Ohne Quittung können max. Fr. 15.00 geltend gemacht werden. Ab Fr. 16.00 bitte Quittung beilegen.		nein ja
Übernachtungs- kosten		Für Übernachtungen werden in der Regel die Ansätze für Hotels mittlerer Preislage vergütet. Vergütet werden die tatsächlichen Hotelkosten einschliesslich Frühstück, aber ohne Privatauslagen (wie z.B. Minibar und Telefon).	§ 70 VVO	ja
Nebenauslagen <i>gilt für Dienstreisen, Weiterbildungskurse und Exkursionen</i>	5.00 10.00	Bei Dienstreisen werden pro Tag Nebenauslagen pauschal gemäss folgenden Ansätzen vergütet: Für Abwesenheiten von mehr als fünf Stunden Für Abwesenheiten von mehr als acht Stunden	§ 71 VVO	nein

Gesetzliche Grundlage ist die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 1.1.2006 (VVO PG / LS 177.111)